



**HOCHSCHULE LANDSHUT**  
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang**  
**Wirtschaftsingenieurwesen - Studienbeginn WS 2013/2014 und später**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der**  
**konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der Zweiten Änderungssatzung**  
**vom 12. Februar 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBI S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur befähigt.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und beinhaltet einen Praxisteil. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen/Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV).

### **§ 5**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Präsenzzeitdauer und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind Pflichtmodule, die verbindlich für alle Studierenden sind.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Präsenzzeitdauer-und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
  2. die fachwissenschaftlichen Pflichtmodule mit ihrer Präsenzzeitdauer und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,
  4. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Module
  5. Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungen und Prüfungsorten der einzelnen Module.
  6. Die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/ Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

## § 7

### Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg bestanden“ erzielt und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend hiervon können die Noten zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet

- (4) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. <sup>3</sup>Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (6) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## **§ 8**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“.
- (2) Zum Eintritt in das vierte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.

## **§ 9**

### **Studienfachberatung**

- (1) <sup>1</sup>Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Vertiefungsmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des sechsten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **§ 10**

### **Praxisteil**

<sup>1</sup>Bis spätestens zum Beginn des fünften Studienplansemesters ist eine einschlägige, berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 80 Arbeitstagen (zusammenhängend) abzuleisten und nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers entsprechend dem Muster im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. <sup>3</sup>Daneben ist ein qualifizierter Tätigkeitsbericht durch den Studierenden/ die Studierende zu verfassen und vorzulegen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## **§ 11**

### **Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung bzw. die Anerkennung des Praxisteils.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut, dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. <sup>2</sup>Gehört der Prüfer der Abschlussarbeit zu dem im § 3 Absatz 6 RaPO definierten Personenkreis, so ist die Arbeit von zwei Prüfern zu bewerten, wobei der Zweitprüfende hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut sein muss.

## **§ 12**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad  
„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“  
verliehen.

## **§ 13**

### **Wintersemester**

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar.

- (2) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeit beginnt in der Regel am zweiten Montag des Monats September und endet am 23. Januar. <sup>2</sup>Fällt der 23. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungszeit im Wintersemester beginnt am 24. Januar. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit endet am 14. Februar. <sup>4</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) Davon abweichend können Modulprüfungen im laufenden Semester abgenommen werden.
- (5) <sup>1</sup>An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. <sup>2</sup>Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. <sup>3</sup>Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

## **§ 14**

### **Sommersemester**

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August
- (2) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt in der Regel am zweiten Montag des Monats März und endet am 10. Juli. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorgehenden Freitag.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungszeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit im Sommersemester endet am 31. Juli. <sup>4</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorgehenden Freitag.
- (4) Davon abweichend können Modulprüfungen im laufenden Semester abgenommen werden.
- (5) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.

## **§ 15**

### **Semesterferien**

Die Semesterferien beginnen am 01. August und enden am 31. August.

## **§16**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

## Studienverlaufsplan. Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

### 1. Erstes und zweites Semester

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 Lehreinheiten/ Semester	4 Art der Lehr- veranstal- tung	6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Sprache
				5 Art, Umfang	Zulassungsvoraus- setzungen bzw. LN		
BB110	Ingenieurmathematik I	48	SU, Ü	schrP90		6	de
BB120	Grundlagen der Elektrotechnik	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB130	Informatik I	40	SU, Ü, Pr	schrP90	Pr: 3 Ausarbeitungen, Prädikat m.E./ o.E.; ZV zur Prüfung BB130	5	de
BB150	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	32	SU	schrP90		4	de
BB160	Soft Skills I: Lernmethodik	16	SU, Ü	mündP10		2	de
BB170	Wirtschaftspolitik	24	Virtuell (vhb)	schrP90		3	de
BB210	Ingenieurmathematik II	80	SU, Ü	schrP120		10	de
BB221	Elektronik und Messtechnik	56	SU, Ü, Pr	schrP90	PR: 5 Ausarbeitungen, Prädi- kat m.E./o.E., ZV zu Prüfung BB221	7	de

Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

BB230	Sprachmodul: Englisch I	32	SPU	schrP90		4	en
	<b>Summe</b>	<b>368</b>				<b>46</b>	



## 2. Drittes bis fünftes Semester

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 Lehreinheiten/ Semester	4 Art der Lehr- veranst- altung	6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Sprache
				5 Art, Umfang	Zulassungsvoraussetzungen bzw. LN		
BB310	Technische Mechanik	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB320	Regelungstechnik	40	SU, Ü, Pr	schrP90	PR: 4 Ausarbeitungen, Pädi- kat m.E./o.E. ZV zu Prüfung BB320	5	de
BB330	Soft Skill: Moderations- und Präsen- tationstechniken	16	SU, Ü	mündP10		2	de
BB341	Informatik II mit Praktikum Pro- grammieren in C	48	SU, Ü, Pr	schrP90	Pr: 3 Ausarbeitungen, Prädikat m.E./o.E.; ZV zur Prüfung BB341	6	de
BB360	Marketing und Vertrieb	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB410	Angewandte Physik	56	SU, Ü	schrP90		7	de
BB420	Buchführung und Bilanzierung	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB430	Grundlagen der Produktionstechnik	40	SU	schrP90		5	de
BB450	Einführung in das Human Res- source Management	40	Virtuell (vhb)	schrP90		5	de
BB510	Konstruktion und Entwicklung	32	SU, Ü	schrP90		4	de
BB515	Einführung in CAD mit solid edge	24	Virtuell (vhb)		zu lösende Online-Aufgaben im Rahmen des vhb-Kurses	3	de

Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

BB540	Sprachmodul: Englisch II	24	SPU	schrP90		3	en
BB550	Praxisseminar	16	Virtuell	schrAusarb25-30		2	
BB570	Beschaffung, Produktion und Logistik	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB580	Kosten- und Leistungsrechnung	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB590	Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten für Ingenieure	24	Virtuell (vhb)		zu lösende Online-Aufgaben im Rahmen des vhb-Kurses	3	de
BB560	Praktische Zeit im Betrieb				Bestätigung des Unternehmens laut §10, SPO	24	
	<b>Summe</b>	<b>560</b>				<b>94</b>	

### 3. Sechstes bis achtes Semester

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 Lehreinheiten/ Semester	4 Art der Lehr- veranstal- tung	6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Sprache
				5 Art, Umfang	Zulassungsvoraussetzungen bzw. LN		
BB610	Produktions- und Prozessplanung	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB640	Finanz- und Investitionswirtschaft	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB650	Projektmanagement	40	virtuell, SU, Ü	studA20-25		5	de
BB660	Qualitätsmanagement	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB670	Management von Technologien und Innovationen	24	Virtuell (vhb)	schrP90		3	de
BB710	Produktmanagement und Technischer. Vertrieb	40	SU, Ü	studA15-20		5	de
BB720	Soft Skills: Motivations- und Führungstechniken	16		schrP90		2	de
BB730	Wirtschaftsprivatrecht	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB740	Strategisches Denken und das Lösen komplexer Probleme	24	Virtuell (vhb)	schrAusarb10-15		3	de
BB750	Konversation in Englisch	16	SPU	mündIP20-30		2	en

Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

BB760	Controlling	40	SU,Ü	schrP90		5	de
BB810	Logistik- und Fabrikplanung	40	SU, Ü	schrP90		5	de
BB820	Unternehmensplanspiel	40	SU	studA20-25		5	de
BB830	Technisches Englisch	24	Virtuell (vhb)		zu lösende Online-Aufgaben im Rahmen des vhb-Kurses	3	en
BB800	Bachelorarbeit					12	
	<b>Summe</b>	<b>464</b>				<b>70</b>	

## **Abkürzungen**

### **Erläuterungen der Abkürzungen**

de	= Deutsch	schrP90	= schriftliche Prüfung, 90 Minuten
ECTS	= European Credit Transfer and Accumulation System	schrP120	= schriftliche Prüfung, 120 Minuten
en	= Englisch	SPU	= Sprachunterricht
LN	= Leistungsnachweis	SPO	= Studien- und Prüfungsordnung
m.E.	= mit Erfolg abgelegt		
mündIP10	= Mündliche Prüfung, 10 Minuten	studA15-20	= Studienarbeit, 15-20 Seiten
mündIP20-30	= Mündliche Prüfung, 20-30 Minuten	studA20-25	= Studienarbeit, 20-25 Seiten
o.E.	= ohne Erfolg abgelegt	SU	= Seminaristischer Unterricht
PA	= Projektarbeit	SWS	= Semesterwochenstunden
PR	= Praktikum	Ü	= Übung
S	= Seminar	Virtuell (vhb)	= Kursangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)
schrAusarb10-15	= Schriftliche Ausarbeitung, 10-15 Seiten	Virtuell	= virtuelles Lernangebot der HAW Landshut auf Moodle
schrAusarb15-20	= Schriftliche Ausarbeitung, 15-20 Seiten	ZV	= Zulassungsvoraussetzung
schrAusarb25-30	= Schriftliche Ausarbeitung, 25-30 Seiten		